

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 9. Februar 2022

23. Stück

76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2022/2023

76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2022/2023

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63a UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin, die am 31.01.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

- a) die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist, mittels Verordnung festzulegen und,
- b) falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Aufnahmeverfahrenstages oder einen geänderten Abwicklungsmodus ohne physische Anwesenheit der Studienwerberin/des Studienwerbers in Innsbruck kundzumachen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester unter Beachtung auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium der Molekularen Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Masterstudium der Molekularen Medizin an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 16).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **30**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Molekulare Medizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Masterstudium Molekulare Medizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-MSc).

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-MSc) mittels der Bewertung folgender Kriterien:

- Bisherige Studienleistungen,
- Motivationsschreiben,
- Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und
- Auswahlgespräch.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden oder
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online anzumelden. Die Anmeldefrist für das Wintersemester ist vom 01.02. bis 30.04., für das Sommersemester vom 01.10. bis 31.12. jeden Jahres.

Die Anmeldung wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(2) Die Anmeldemodalitäten werden auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck verwendeten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 13 bis 15 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt pro Bewerbungssemester (siehe § 6 Abs 1) € 40,-.

(2) Der Beitrag muss mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge jeweils spätestens am Ende der Anmeldefristen auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldefrist vollständig eingelangt ist bzw. die gemäß § 11 Abs 1 notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Auswahlgespräch, melden sich davon ab oder reichen die notwendigen Unterlagen gem. § 11 Abs 1 nicht fristgerecht ein (§ 7 Abs 3), besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages

Informationen zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich rechtzeitig für das Aufnahmeverfahren angemeldet sowie die Kostenbeteiligung bezahlt haben, werden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 11 Abs 1, zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Ersatztermine bei Verhinderung der Studienwerberinnen/Studienwerber sind nicht vorgesehen.

Eine generelle Terminübersicht steht online unter <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html> zur Verfügung.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeitragsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Aufnahmeverfahrenstermin unter anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahrenstermin auf ihrem Online-Account darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, ihren Online-Account regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig. Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Aufnahmeverfahrensdurchführung

§ 9. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Masterstudium Molekulare Medizin erfolgt durch das Aufnahmeverfahren QMM-MSc (§ 5).

§ 10. Beim Aufnahmeverfahren handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 11. (1) Alle gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber haben bis spätestens drei Wochen vor dem Auswahlgesprächstermin folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln:

- Den Nachweis des bisherigen Studienerfolgs,
- ein Motivationsschreiben,
- eine Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und
- einen Lebenslauf (Curriculum Vitae).

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten entscheidet anhand der übermittelten Unterlagen, welche Studienwerberinnen/Studienwerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Nach getroffener Entscheidung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten erhalten die zum Auswahlgespräch eingeladenen Studienwerberinnen/Studienwerber auf ihren Online-Account den Gesprächsterminzeitraum zugesandt, welcher innerhalb gesetzter Frist verbindlich zu- oder abgesagt werden muss. Unterbleibt die fristgerechte Bestätigung, scheidet die Studienwerberin/der Studienwerber automatisch aus diesem Aufnahmeverfahren aus. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(2) Es gibt ein von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium.

(3) Sagt eine Studienwerberin/ein Studienwerber den Prüfungstermin ab, erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch oder unterbleibt die fristgerechte Bestätigung des Prüfungstermins, so scheidet sie/er aus diesem Aufnahmeverfahren aus.

(4) Der für die Reihung in der finalen Rangliste maßgebliche Rangplatz wird durch das Auswahlgremium aufgrund der Bewertung der Kriterien

- bisherige Studienleistungen,
- Motivationsschreiben,
- Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und des
- Auswahlgespräches

festgelegt.

COVID-19 Pandemie

§ 12. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen, ihr Ergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus den Räumlichkeiten ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

V. Zulassung

§ 13. (1) Zum Masterstudium der Molekularen Medizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 11 Abs 4) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben und die Voraussetzungen der §§ 63a ff und 91 UG erfüllen. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und die Tatsache, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der Rangliste (§ 11 Abs 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt, voraus.

(3) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Anrechnungspunkte erbracht werden können, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte durch Verschulden der

Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(4) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Anrechnungspunkte erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1
- Organische Chemie 2
- Biochemie 4
- Mathematik 1
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6
- Zellbiologie 6
- Immunologie 1
- Virologie 1
- Bioinformatik 4
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte die Anzahl von 15 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht erbracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber, die ein Angebot für einen Studienplatz gemäß der Rangliste (§ 11 Abs 4) erhalten haben, müssen sich binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist für das Studium einschreiben.

(6) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste (§ 11 Abs 4) erzielt haben, ist unbeschadet von § 15 (Nachrückung) unzulässig.

(7) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Verfall des Studienplatzes

§ 14. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 11 Abs 4) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bzw. 15. Februar für das Sommersemester bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Nachrückung

§ 15. (1) Ein durch Verfall (§ 14), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 13) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 11 Abs 4) nächstfolgende Studienwerberin/nächstfolgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß § 15 Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bzw. 15. Februar für das Sommersemester bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

VI. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 16. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin, der Molekularen Medizin oder eines vergleichbaren Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen, anerkannten, postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, können ungeachtet der §§ 6 ff auf Antrag zum Studium zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 17. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Semestern neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 18. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 19. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
